



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 08.05.2019**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Matthias Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadträtin Rita Deusel,

Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Veit Popp,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Festlegung der Auswahlkriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von städtischen Bauplätzen **HA/494/2019**
- 2 Antrag auf Bedarfsanerkennung für St.-Franziskus-Kindergarten und -krippe gem. BayKiBiG **Kä/229/2019**
- 3 Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Anlagen (Grünanlagensatzung) **Kä/223/2019**
- 4 Mitteilungen
- 5 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.03.2019
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.03.2019.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Festlegung der Auswahlkriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von städtischen Bauplätzen

Im Workshop „Liegenschaften“ mit dem Stadtrat vom 24. November 2018 wurde über die Vergaben bzw. den Verkauf verschiedener Grundstücke gesprochen. Der Stadtrat hat entschieden, die städtischen Bauplätze unter sozialen Gesichtspunkten zu vergeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Punkte erarbeitet und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Erstellung eines Fragenkatalogs für die Bewerbung um ein Grundstück in der Stadt Hallstadt:

-Abfrage persönlicher Daten (Antragsteller / Ehegatte / Lebenspartner)

-Familienverhältnisse (rd. 35 % Gewichtung)

-Ortsansässigkeit (rd. 35 % Gewichtung)

-Hauptberuf (rd. 10 % Gewichtung)

-Ehrenamt (rd. 20 % Gewichtung)

Angaben zum Einkommen oder Vermögensverhältnissen sind nicht im Detail vorgesehen. Eine Bauverpflichtung innerhalb von fünf Jahren sowie eine Eigennutzung von mindestens 15 Jahren sollen eine Spekulation mit den städtischen Grundstücken weitestgehend verhindern. Die Vergabe eines städtischen Bauplatzes erfolgt grundsätzlich auf dem Verwaltungsweg. Bei möglicher Punktgleichheit ist vorgesehen, den Stadtrat entscheiden zu lassen.

Den Fragenkatalog wurde vorab bereits der Hauptverwaltungsausschuss erläutert. Die individuelle Punktemarkte im Bereich „Ehrenamt“ wurde je anrechenbarem Ehrenamt auf 10 Punkte (maximal 60 Punkte) angepasst.

Wenn der Stadtrat dem Entwurf des Fragenkatalogs so zustimmt, wird die Verwaltung noch mit der Rechtsaufsicht am Landratsamt Bamberg die endgültige Rechtmäßigkeit abstimmen.

Beschluss:

Das Kriterium Hauptberuf (max. 10 % Gewichtung) wird aus dem Fragenkatalog entfernt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Fragenkatalog entsprechend zu erstellen und dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

Zusätzlich sollen soziale Aspekte berücksichtigt werden. Der Stadtrat soll über die Vergabe entscheiden.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: 2. Bgm. Ludwig Wolf

TOP 2 Antrag auf Bedarfsanerkennung für St.-Franziskus-Kindergarten und -krippe gem. BayKiBiG

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in einer seiner letzten Sitzungen bereits eine Bedarfsanerkennung für das St. Franziskus Haus in Hallstadt beschlossen.

In der neuen, zukünftigen Betriebserlaubnis werden jedoch grundsätzlich keine Notplätze mehr für das St. Franziskus Haus für Kinder in Hallstadt vom Landratsamt Bamberg genehmigt, so dass eine berechtigte Bedarfsanerkennung erfolgen muss.

Deshalb beantragt der Träger des Hauses, die Dillinger Franziskanerinnen, für das St. Franziskus Haus für Kinder, Grabenstraße 24, in 96103 Hallstadt den Bedarf für insgesamt 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen anzuerkennen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und erkennt für das St. Franziskus Haus für Kinder, Grabenstraße 24, in 96103 Hallstadt den Bedarf für insgesamt 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen an.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP 3 Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Anlagen (Grünanlagensatzung)

Zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Stadtpark und anderen öffentlichen Flächen benötigt die Verwaltung eine Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung).

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Präambel

Öffentlichen Grünanlagen kommt neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu; damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Stadt Hallstadt gärtnerisch gestalteten, oder von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen. Lage und Grenzen der Grünanlagen bestimmen sich nach Anlage 1.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Im Rahmen der Grünanlagennutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden; die Grünanlagen selbst dürfen nicht beschädigt werden.

Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 1 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig.

- (2) In den Grünanlagen sind danach insbesondere die nachfolgenden aufgeführten Verhaltensweisen untersagt:
 1. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln; das Durchführen von Veranstaltungen aller Art (ausgenommen von der Stadt Hallstadt genehmigte Veranstaltungen);
 2. Hunde in folgenden Bereichen mitzuführen oder frei laufen zu lassen: Spielplätze für Kinder und Jugendliche, Zieranlagen sowie Biotopflächen; auf den Wegen in diesen Bereichen und im gesamten Stadtpark sind Hunde an der kurzen Leine zu führen;
 3. Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot;
 4. Kfz-Verkehr aller Art, ausgenommen Besucherverkehr auf ausgewiesenen Kfz-Stellflächen gemäß den jeweiligen Nutzungsbedingungen; das Radfahren und Reiten außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen;
 5. offene Feuerstellen zu betreiben, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand aufweisen;
 6. der Alkoholgenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden;
 7. das Baden in Gewässern außer in Freibadegeländen; das Baden ohne Badebekleidung (Sonnen-, Luft- und Wasserbaden) außerhalb der hierfür ausgewiesenen Bereiche;
 8. das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
 9. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln;
 10. die Nutzung von Sondereinrichtungen in Grünanlagen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben z.B. für Spielplätze für Kinder und Jugendliche, Kfz-Stellflächen und Schaugärten abweicht.
 11. Die gesetzlichen Vorschriften der Nachtruhe müssen eingehalten werden.

§ 3 Ausnahmegenehmigung

- (1) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange, zum Beispiel die Zwecke der Grünanlagen oder Vergaberecht nicht entgegenstehen.
- (2) Hierfür werden Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagengebührensatzung erhoben, ebenso für die dort aufgeführten Sondereinrichtungen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. gegen die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
2. die Vorgaben einer Ausnahmegewilligung nach § 3 einschließlich aller Nebenbestimmungen nicht einhält.

§ 5 Laufende Verträge

Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten der Satzung bestehen, tritt diese zurück.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt den Entwurf der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) zur Kenntnis und stimmt der Satzung zu.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP 4 Mitteilungen

Die Arbeiten an der Baustelle Marktplatz / Lichtenfelser Straße sind in vollem Gange.

An der Brücke zwischen Dörfleins und Hallstadt ist die Ampelschaltung in Betrieb genommen worden. Die Brücke ist nur einseitig befahrbar und für den Schwerlastverkehr gesperrt.

Der Spatenstich der Dr. Robert Pflieger Stiftung findet am 16.05., um 11.00 Uhr statt.
Die Verleihung der Ehrenamtsmedaille findet am 16.05. um 18.00 Uhr statt.
Am 17.05. findet das Richtfest „Schwanenbräu“, um 12.00 Uhr statt.
Einladungen ergingen bereits.

Der Festkommers der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt war ein großer Erfolg.

Ich möchte mich noch bedanken für die große Teilnahme an den vielen Veranstaltungen.

TOP 5 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Werner:

Die Planungen für den Brückenneubau zwischen Dörfleins und Hallstadt haben begonnen. Ich bitte darauf zu drängen, dass die Bedürfnisse und Planungen der Stadt mit eingebracht werden.

Die Hallstadter und Dörfleinser Kirchweihen stehen wieder bevor. Es sollte eigentlich im Januar schon eine Besprechung wegen des Ablaufs stattfinden. Ich bitte darum dies dringend nachzuholen.

Stadtrat Wich:

Ich möchte zum Antrag der SPD „Schranken für den Freibadparkplatz“ noch darauf hinweisen, dass die Anlage nicht zu groß gebaut wird und diese baldmöglichst umgesetzt wird.

Ich bitte darum auf das Staatliche Bauamt mehr hinzuwirken, damit wir früher informiert werden, wenn Baumaßnahmen in Hallstadt getätigt werden.

Erster Bürgermeister Söder:

Es wurde von der Stadtverwaltung alles unternommen, um schnellere Informationen zu erhalten. Dies wurde aber leider nicht berücksichtigt.

Stadtrat Czepluch:

Das Johannisfeuer findet in diesem Jahr am 28.06. beim Sportverein in Dörfleins statt.

Stadtrat Karl:

Nach der Teilspernung der Brücke zwischen Dörfleins und Hallstadt bitte ich darum, die Wegführung für die Fahrradfahrer sicherer zu gestalten. Das Staatl. Bauamt soll sich darum kümmern.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in